



Wahlordnung

für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates
der Stadt Nienburg/Weser per **Briefwahl**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Nienburg/Weser.
Das Gebiet der Stadt Nienburg bildet das Wahlgebiet.

§ 2 Wahlleitung

- 1) Die Organisation und die Durchführung der Seniorenbeiratswahl liegen in der Verantwortung der Stadt Nienburg/Weser. Wahlleiterin/Wahlleiter ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Sie/Er kann Aufgaben auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Nienburg/Weser übertragen.

§ 3 Wahlorgane

- 1) Wahlorgane sind:
 - a) die Wahlleiterin/der Wahlleiter und der Wahlausschuss für das Wahlgebiet
 - b) die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand
- 2) Die Anzahl der Briefwahlvorstände richtet sich nach der Höhe der Wahlberechtigte und wird von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter bestimmt.
- 3) Die Briefwahlvorstände bestehen aus den Wahlvorsteherinnen und Wahlvorstehern, den stellvertretenden Wahlvorsteherinnen/Wahlvorstehern, den Schriftführerinnen/Schriftführern, den stellvertretenden Schriftführerinnen/Schriftführern und zwei Beisitzerinnen/Beisitzern.
- 4) Der Briefwahlvorstand wird durch hauptamtliche MitarbeiterInnen der Stadt Nienburg/Weser besetzt.

§ 4

Wahlperiode und Zusammensetzung des Beirates

- 1) Der Seniorenbeirat wird für 3 Jahre gewählt. Seine Amtsperiode endet mit der Konstituierung des neuen Seniorenbeirates.
- 2) Der Seniorenbeirat besteht aus 9 Mitgliedern.
Die geschlechtliche Zusammensetzung entspricht dem der Bevölkerungsgruppe Ü 60 in Nienburg/Weser.
Zusätzlich werden 4 Stellvertreterinnen und Stellvertreter im gleichen Proporz gewählt.

§ 5

Wahlzeitraum

Der Wahlzeitraum wird von der Stadt Nienburg/Weser rechtzeitig festgelegt und beträgt 7 Werktage.

§ 6

Wahlverfahren

Die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates erfolgt ausschließlich durch Briefwahl.

§ 7

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt für die Wahl zum Seniorenbeirat ist, wer am Wahltag

- a) das 60. Lebensjahr vollendet hat,
- b) seit mindestens 3 Monaten ihren/seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Nienburg hat

§ 8

Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, mit nachfolgenden Ausnahmen:

Nichtwählbar sind Personen,

- a) die dem Rat der Stadt Nienburg oder einen seiner Ausschüsse angehören,
- b) die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Stadt Nienburg sind oder
- c) die infolge eines Richterspruchs nicht mehr die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Ausübung öffentlicher Ämter besitzen

§ 9 Wahlvorschläge

- 1) Das Wahlvorschlagsverfahren beginnt 60 Tage vor dem ersten Wahltag. Hierzu wird durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter durch öffentliche Bekanntmachung aufgerufen.
- 2) Wahlvorschläge sind schriftlich auf dem amtlichen Vordruck bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter bis zum 30. Tag vor dem ersten Wahltag einzureichen.
Der Wahlvorschlag muss enthalten: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum sowie eine unterzeichnete Zustimmungserklärung der/des Vorgeschlagenen.

§ 10 Feststellung der Wahlvorschläge

- 1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter prüft die eingegangenen Wahlvorschläge.
- 2) Wahlvorschläge, die den Erfordernissen nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Die/der Vorgeschlagene ist unter Nennung der Gründe der Zurückweisung schriftlich zu unterrichten.
- 3) Wahlvorschläge, die den Erfordernissen entsprechen sind zur Wahl zuzulassen.

§ 11 Beendigung des Verfahrens ohne Wahl

- 1) Liegen der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nicht mehr zugelassene Wahlvorschläge vor als stimmberechtigte Mitglieder zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.
- 2) Beträgt die Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge weniger als 7, ist das Wahlvorschlagsverfahren nicht zustande gekommen. Der Rat der Stadt Nienburg hat sodann darüber zu befinden, wie weiter zu verfahren ist.
- 3) Der bisherige Seniorenbeirat bleibt bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Seniorenbeirates, längstens jedoch bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem vorgesehenen Wahltag, im Amt.

§ 12

Wahlverzeichnis

- 1) Für das Wahlverfahren wird von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter ein Wahlverzeichnis aufgestellt. Dieses enthält den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Anschrift aller Wahlberechtigten.
- 2) Wer sein Wahlrecht ausüben will, muss im Wahlverzeichnis eingetragen sein und sich zur Wahl durch ein amtliches Lichtbilddokument ausweisen.

§ 13

Briefwahl

- 1) Bei der Briefwahl muss der verschlossene Wahlbrief mit dem Briefwahlschein und dem im amtlichen Wahlumschlag verschlossenen Stimmzettel der Wahlleiterin/dem Wahlleiter bis zum Ablauf der festgesetzten Wahlzeit zugegangen sein.
- 2) Der Briefwahlschein muss Namen und Anschrift der/des Wählenden sowie eine persönlich unterzeichnete Versicherung mit dem Wortlaut „Ich versichere, dass ich den Stimmzettel, der in dem beigefügten, verschlossenen, amtlichen Wahlumschlag enthalten ist, persönlich gekennzeichnet habe“ enthalten.
- 3) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter öffnet die eingegangenen Wahlbriefe während der festgesetzten Wahlzeit, prüft die Wahlberechtigung und wirft die verschlossenen Wahlumschläge in die Wahlurne.
- 4) Wahlbriefe, die verspätet eingehen oder die nicht den Erfordernissen entsprechen, sind gesondert aufzubewahren und nach Abschluss des Wahlverfahrens zu vernichten.

§ 14

Wahlhandlung

- 1) Jede/jeder Wahlberechtigte hat 5 Stimmen, die entsprechend dem Verhältnis von Frauen und Männern in der Bevölkerungsgruppe Ü 60 zum Stichtag (30 Tage vor der Wahl) auf die Geschlechter verteilt werden müssen.
- 2) Die Stimmen sind auf dem amtlichen Stimmzettel abzugeben. Frauen und Männer werden dort, getrennt voneinander, benannt. Die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge und mit laufender Nummerierung aufgeführt.

- 3) Die Wählerinnen/Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass durch ein auf dem Stimmzettel gekennzeichnetes Kreuz eindeutig kenntlich gemacht wird, für welche Kandidatin/welchen Kandidaten sie gelten soll.

§ 15 Auszählung der Stimmen

- 1) Unmittelbar einen Tag nach Beendigung des Wahlzeitraumes wird die Wahlurne durch den Briefwahlvorstand geöffnet. Die Stimmenzählung erfolgt durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Stadt Nienburg/Weser, die den Briefwahlvorstand bilden. Die Auszählung ist öffentlich.
- 2) Über die Wahlhandlung und über das Ergebnis der Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses

- 1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest.
- 2) Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen/Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die ersten 9 Gewählten sind die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates, die Gewählten auf den Plätzen 10 bis 13 sind als Vertreterinnen/Vertreter in den Seniorenbeirat gewählt.
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, analog zu § 14 Nr. 1.
- 3) Die gewählten Bewerberinnen/Bewerber werden von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter über ihre Wahl benachrichtigt und gebeten, die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären. Wird innerhalb einer Erklärungsfrist von 7 Tagen die Annahme der Wahl nicht ausgeschlagen, gilt die Wahl als angenommen.
- 4) Das Ergebnis der Wahl wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

In dieser Wahlordnung finden sich, bezüglich der Wahlperiode, Empfehlungen des Niedersächsischen Landesseniorenrates wieder.